

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien), Daumegasse 1, 1100 Wien, vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 133 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden, soweit diese mit dieser Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wird gemäß § 68 Abs. 1 iVm § 78 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Die Anträge der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch), Angelika-Kaufmann-Str. 5, 6900 Bregenz, und der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wr. Neustadt), Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, vertreten durch Mathes & Strebl, Rechtsanwälte, Marc Aurel-Str. 6, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ unter der GZ KOA 1.672/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 04.07.2002, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzulangen haben.

Am 27.06.2002 langte der Antrag der Bregenzer Lokalradio GmbH (FN 161367 f beim Landesgericht Feldkirch) ein. Mit Schreiben vom 24.07.2002 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Bregenzer Lokalradio GmbH, welcher seitens der Antragstellerin nicht rechtzeitig befolgt wurde. In weiterer Folge stellte die Bregenzer Lokalradio GmbH einen Antrag gemäß § 71 AVG auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Mängelbehebungsfrist. Dieses Verfahren, während

dessen die KommAustria im Verfahren auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität innegehalten hat, wurde schließlich mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.153/001-BKS/2003, und vom 25.02.2004, GZ 611.153/0011-BKS/2004, (gegen diese Bescheide sind noch Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof anhängig) der Wiedereinsetzungsantrag rechtskräftig abgewiesen und der Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität rechtskräftig zurückgewiesen.

Am 01.07.2002 langte der Antrag von Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ ein. Mit Schreiben vom 25.07.2002 richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag an den Antragsteller, in dem dieser unter anderem dazu aufgefordert wurde, die nach § 12 Abs. 3 PrR-G zur frequenztechnischen Prüfung erforderlichen technischen Unterlagen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags vorzulegen. Nach Gewährung einer Fristerstreckung bis zum 23.08.2002 langten bei der Behörde die geforderten Unterlagen nicht ein und wurde der Antrag mit Bescheid vom 28.08.2002, KOA 1.672/02-12, zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 04.07.2004, 09.30h, langte bei der KommAustria der Antrag von Verein Proton – das freie Radio auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ ein. Mit Schreiben vom 24.07.2002 richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag an den Antragsteller, in dem dieser unter anderem dazu aufgefordert wurde, die nach § 12 Abs. 3 PrR-G zur frequenztechnischen Prüfung erforderlichen technischen Unterlagen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags vorzulegen. Mit Schreiben vom 02.09.2002, eingelangt bei der KommAustria am 05.09.2002, zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Am 03.07.2002 langte bei der KommAustria der Antrag der Bodensee Privatradiogesellschaft m.b.H. auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ ein. Mit Schreiben vom 24.07.2002 richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag an die Antragstellerin, in dem diese unter anderem dazu aufgefordert wurde, aktuelle Firmenbuchauszüge sowie die nach § 12 Abs. 3 PrR-G zur frequenztechnischen Prüfung erforderlichen technischen Unterlagen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags vorzulegen. Ferner wurde die Antragstellerin in diesem Schreiben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G dazu aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen. Mit Schreiben vom 05.08.2002, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, entsprach die Antragstellerin diesem Auftrag fristgerecht.

Am 04.07.2004, 12.50h, langte bei der KommAustria der Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein.

Am 04.07.2002, 10.50h, langte bei der KommAustria der Antrag der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ein. Mit Schreiben vom 25.07.2002, zugestellt am 29.07.2002 richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag an die Antragstellerin, in dem diese unter anderem dazu aufgefordert wurde, die nach § 12 Abs. 3 PrR-G zur frequenztechnischen Prüfung erforderlichen technischen Unterlagen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags vorzulegen. Ferner wurde die Antragstellerin in diesem Schreiben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G dazu aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen. Mit am 13.08.2002 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die Antragstellerin die geforderten Unterlagen vor. Dies erfolgte verspätet, wovon die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.08.2002 informiert wurde. Mit Schreiben vom 22.08.2002, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG gegen

die Versäumung der Mängelbehebungsfrist. Mit Bescheid vom 20.09.2002, KOA 1.672/02-22, bewilligte die KommAustria den Antrag auf Wiedereinsetzung. Gegen diesen Bescheid erhob die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. mit Schriftsatz vom 26.09.2002 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Der VwGH gewährte mit Beschluss vom 19.11.2002, AW 2002/04/0037-4, aufschiebende Wirkung. Die KommAustria hielt ab diesem Zeitpunkt mit dem Verfahren entsprechend dem Beschluss des VwGH inne. Der VwGH wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 22.01.2003, 2002/04/0136-8, als unbegründet ab.

Die PARTY FM NÖ Süd Radiobetriebs- GmbH stellte gleichzeitig auch Anträge auf Erteilung von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Tulln 99,4 MHz“ „Jennersdorf 96,6 MHz“, „Hartberg 102,2 MHz“ und „Weiz 88,7 MHz“, die Versorgungsgebiete „Graz 94,2 MHz“ sowie „Wels 98,3 MHz“. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung betreffend die parallel erfolgende Vergabe der Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“, welche am 08.10.2002 durchgeführt wurde, gab der Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zimper, über ausdrückliches Befragen durch den Verhandlungsleiter an, dass alle Anträge auch als Einzelanträge zu verstehen sind, falls der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH keine weiteren Zulassungen erteilt würden und sich das geplante Network-Konzept nicht verwirklichen lasse.

Am 05.08.2002 wurden DI Franz Prull (KommAustria) und DI (FH) René Hofmann (Abt. Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH) als Amtssachverständige dem Verfahren beigezogen. Das Gutachten der Amtssachverständigen zur Frage der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragsteller wurde der Behörde am 09.09.2002 vorgelegt und mit Schreiben der KommAustria vom 12.09.2002 in Kopie den Parteien gemeinsam mit einer Liste der im Verbreitungsgebiet empfangbaren Programme österreichischer Hörfunkveranstalter übermittelt.

Die Parteien (Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H., Bregenzer Lokalradio GmbH, PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) wurden mit Schreiben vom 12.09.2002 (KOA 1.672/02-21) zur mündlichen Verhandlung am 07.10.2002 geladen.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 07.10.2002 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Die Parteien wurden zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und waren auch in der mündlichen Verhandlung vertreten. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirats informiert. In der Verhandlung legte die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. ein Schreiben vom 12.09.2002 über die Erhöhung des Stammkapitals, die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Segmentations-Analyse „Zur Positionierung der Radiosender in Österreich“ und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH einen Ausdruck über ein Interview mit Wilhelm Molterer vor. Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls samt Kopien aller in der Verhandlung ausgeteilter Unterlagen wurden den Parteien mit Schreiben vom 16.10.2002 übermittelt.

Am 04.11.2002 langte bei der KommAustria ein Schreiben der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH über die Tätigkeit von Dr. Martin Zimper als Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und Konsulent der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein.

Nach Entscheidungen des BKS in den Rechtssachen GZ 611.153/001-BKS/2003 und GZ 611.153/001-BKS/2004 war das Verfahren fortzuführen und eine neue Verhandlung anzuberaumen. Die Parteien (Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H., PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) wurden mit Schreiben vom 30.03.2004 zur neuerlichen mündlichen Verhandlung am 22.04.2004 geladen.

Die zweite mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 22.04.2004 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Die Parteien wurden zu dieser mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und waren in der mündlichen Verhandlung vertreten. In der Verhandlung legte die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH einen Ausdruck ihres Gesellschaftsvertrages und einen Firmenbuchauszug vom 11.04.2004 und die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Segmentations-Analyse „Vorarlberger Radioangebote“ vor. Die Parteien wurden von der KommAustria aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen Informationen über aktuelle Eigentümerstrukturen vorzulegen. Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls samt Kopien der sonstigen in der Verhandlung ausgeteilter Unterlagen wurden den Parteien mit Schreiben vom 27.04.2004 übermittelt.

Am 28.04.2004 langte bei der KommAustria eine Übersicht über die Eigentümerstrukturen der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, am 06.05.2004 eine Übersicht über die Eigentümerstrukturen der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. sowie eine „Richtigstellung“ hinsichtlich des Inhalts des „Protokolls“ über die Bedeutung der Wendung „...man könne sich auch Profis leisten, man müsse hier nicht nur mit Quereinsteigern tätig werden“, da die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. nicht die Absicht habe, überhaupt mit Quereinsteigern tätig zu werden und am 06.05.2004 eine Übersicht über die Eigentümerstrukturen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein. Die Schreiben wurden jeweils den anderen Parteien übermittelt. Der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. wurde mitgeteilt, dass nach erneuter Prüfung des Tonbandprotokolls festgestellt wurde, dass dieses richtig in die Vollschrift übertragen wurde bzw. die Behörde die Wendung ohnehin im von der Antragstellerin gemeinten Sinne verstehen könne.

Am 19.05.2004 langte ein Schreiben der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. ein, mit dem auf die Beteiligungsübersicht der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH bezug genommen und ausgeführt wurde, dass eine Übertragung der Anteile der Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (noch) nicht stattgefunden habe, die MOIRA Medien Service GmbH daher nicht an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. beteiligt sei.

Am 11.06.2004 langte ein Schreiben der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein, mit dem die Antragstellerin ergänzende Angaben zum geplanten Programm übermittelte. Am 18.06.2004 langte eine Stellungnahme der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. zum geplanten Programm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Parteien beantragt. Alle Parteien haben die ausgeschriebene Übertragungskapazität am Standort Gebhartsberg beantragt. Die technischen Konzepte aller Antragsteller sind technisch realisierbar und beinhalten eine technische Reichweite von ca. 75.000 Personen.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Vorarlberg

Zielgruppe: Vorarlberger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Vorarlbergspezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Vorarlberg (Vorarlberger Regionalradio GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigenständiges Programm mit starkem Regionalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere jeweils fünf Minuten nationale und internationale Nachrichten zur vollen Stunde und fünf Minuten regionale Nachrichten zur halben Stunde sowie Serviceleistungen für die ansässige Bevölkerung und Verkehrsberichte und Wetterberichte aus dem Sendegebiet. Das gesendete Musikformat orientiert sich am "Adult Contemporary"-Format.

Das Programm wird im „Vorarlberger Medienhaus“ (Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH bzw. über EAR Beteiligungs GmbH im Verbund die Zeitungs- und Verlagsgesellschaft mbH) gestaltet, dem auch reichweitenstarke Medien, nämlich die Vorarlberger Nachrichten und die NEUE Vorarlberger Tageszeitung, zugehören.

Arabella Bregenz (Bregenzer Lokalradio GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein größtenteils eigenständiges Programm mit starkem Lokalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere jeweils fünf Minuten nationale und internationale Nachrichten zur vollen Stunde und fünf Minuten regionale und lokale Nachrichten zur halben Stunde sowie Serviceleistungen für die ansässige Bevölkerung und Verkehrsberichte und Wetterberichte aus dem Sendegebiet. Weiters enthält das Wortprogramm eine Plattform für Interessensgruppierungen gesellschaftlicher,

weltanschaulicher und religiöser Art sowie im Rahmen einer Kooperation mit dem "freien Radio Proton" des Dachverbandes der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren täglich (ab 21:00 bis 02:00 Uhr) ein von diesem Radio gestaltetes Programm, wobei drei Tage in der Woche mit fremdsprachigem Programm gestaltet sind. Die Musikausrichtung orientiert sich (außerhalb des Fensters von 21:00 bis 02:00 Uhr) am Arabella-Format (Schlager und Oldies).

Zu den einzelnen Antragstellern:

Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH („KroneHit“)

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83. Geschäftsführer ist Dr. Ernst Swoboda. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Veranstaltung eigenständiger, regionaler Hörfunkprogramme in Österreich.

Alleinige Gesellschafterin der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH. Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH hält 100% der Anteile an der Krone Radio Salzburg GmbH. Damit steht die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im Medienverbund mit Krone Radio Salzburg GmbH. Alleinige Gesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligung-GmbH, deren Gesellschafter die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (50,54%), die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (49,42%), Dipl. Ing. Kurt Drinbacher (0,02%) und Jakob Falkner (0,02%) sind.

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.130/22-RRB/9, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ erteilt. Aufgrund dieser Zulassung sendet die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein regionales 24-Stunden Vollprogramm im Versorgungsgebiet „Niederösterreich“. Das Programm ist eigengestaltet und richtet sich an die Zielgruppe der 14-49jährigen; das Musikprogramm bietet aktuelle Hits sowie Hits aus den 90ern und 80ern. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH liefert anderen Hörfunkveranstaltern das Mantelprogramm „KroneHit“.

Das Programm für das Versorgungsgebiet Bregenz soll ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 14 und 49 Jahren - Kernzielgruppe der 20 bis 39jährigen - und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format umfassen. Im Programmschema sind regelmäßige, eigengestaltete Welt- und Österreichnachrichten, aktuelle ausführliche Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise geplant.

Von 5.00 bis 20.00h und von 20.00 bis 22.00h soll jenes moderierte Programm ausgestrahlt werden, das auch im Versorgungsgebiet Niederösterreich verbreitet wird. In der Zeit von 5.00 bis 20.00h finden drei bis viermal pro Stunde lokale Einstiege für Wetter, Verkehr, Szeneupdates bzw. Veranstaltungstipps (insgesamt mind. vier mal am Tag) und Werbung statt, die im Gesamten im Durchschnitt von sieben Minuten pro Stunde dauern sollen. Darüberhinaus sollen lokale Elemente bei Ereignissen von größerer Bedeutung im gemeinsamen Programm Berücksichtigung finden. Zwischen 20.00 und 22.00h wird das Musikprogramm nur für Ereignisse von größerer Bedeutung eigens für das Versorgungsgebiet Bregenz gestaltet. In der Zeit von 22.00h bis 5.00h wird das unmoderierte Musikprogramm aus Niederösterreich ausgestrahlt. Es sind zwei redaktionelle

Mitarbeiter für Bregenz vorgesehen. Im Fall der wirtschaftlichen Tragkraft ist es möglich, den Lokalbezug, etwa durch Gestaltung einer moderierten lokalen Abendsendung, auszubauen.

Es ist vorgesehen, dass Donauwelle seine Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten bestreitet. Donauwelle ist RMS-Partner, um überregionale Werbung zu akquirieren. Es sollen auch zwei Verkäufer im Rahmen der Kronehit-Marketingleitung West in der lokalen Vermarktung tätig werden. Die Antragstellerin erwartet ab Sendestart für das Versorgungsgebiet Bregenz im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von EUR 150.000,-, im zweiten Jahr EUR 280.000,- im dritten Jahr EUR 360.000,- und im vierten Jahr EUR 420.000,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die mit EUR 402.750,- im ersten bis rund EUR 369.000,- im vierten Jahr beziffert werden. Im vierten Jahr wird ein kumulierter Verlust von rund EUR 296.500,- angegeben.

PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH („Party FM“)

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist eine zu FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wr. Neustadt mit einer vollständig geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 370.000,-. Geschäftsführer ist Andreas Früchtl, welcher seit 21.11.2002 selbständig vertretungsbefugt ist.

Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sind Andreas Früchtl zu 14,4%, Harald Landl zu 2,53%, Peter Aigner zu 2,78%, Christian Rädler zu 1,26%, Mag. Dkfm. Rudolf Scheicher zu 4,55%, Dr. Martin Zimper zu 39,44%, die Sparfinanz GmbH zu 4,05%, die Moira Media Service GmbH zu 24,90% und die Lokalradio Burgenland GmbH zu 6,09%.

Dr. Martin Zimper steht nunmehr in keinem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis zum KroneHit-Verbund. Die Änderung der Eintragungen im Firmenbuch wird veranlasst werden.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verfügt über eine mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, erteilte Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: WR NEUSTADT, Frequenz: 106,7 MHz, Standort: Sonnenberg“ rechtskräftig zugeordnet. Der Antrag der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH lautete auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf die Zielgruppe 10-39 – Kernzielgruppe 14 bis 29 - ausgerichtet ist. Mit dem Programm sollen junge Menschen mit hohem Interesse an Entertainment, Stars, Kino, Sport, Internet und Lifestyle erreicht werden.

Das Programmformat soll genaue Informationen für die Zielgruppe, welche Veranstaltungen, zu welcher Zeit, an welchem Ort stattfinden, weiters gezieltes Service für die Zielgruppe sowie Prominenten-Statements, durch welche die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden soll, beinhalten. Um den erforderlichen Lokalbezug herzustellen, sollen Vorort anwesende Redakteure tätig werden.

Es ist nicht geplant, dass Programm von „Party FM 106,7- Wiener Neustadt“ vollständig zu übernehmen. Zwischen 14 und 24.00h soll hinsichtlich des Musikprogramms ein Programm derart eigens für Bregenz gestaltet werden, dass das Programm aus dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht glatt übernommen sondern dieselbe Playlist verwendet werden soll. In der Zeit von von 24.00h bis 05.30h soll das Musikprogramm übernommen werden. In der Zeit von 19.00h bis 5.30h soll ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden. In der Zeit von 14.00h bis 19.00h sind zur vollen und halben Stunde lokalspezifische redaktionelle Party-Tipps vorgesehen sowie die Gestaltung einer Serviceschiene (Wetter, Verkehr) mit

insgesamt sechs bis acht Minuten pro Stunde. Party FM sendet keine (Welt-) Nachrichten. Eine Erweiterung im personellen Bereich ist hinsichtlich zwei bis drei Mitarbeiter geplant, die sowohl als Moderator wie auch als Redakteur tätig sein sollen. Jeweils drei Minuten vor der vollen und halben Stunde sendet Party FM einen Informations- und Serviceblock, bestehend aus Schlagzeilen, Wetter, Verkehr. Die einzelnen Themen sollen nicht bestimmten Sendezeiten vorbehalten werden, sondern sollen nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden.

Es ist vorgesehen, dass Party FM seine Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten bestreitet. Party FM ist bereits RMS-Partner, um überregionale Werbung zu akquirieren. Es sollen auch ein bis zwei Verkäufer angestellt werden, die in der lokalen Vermarktung tätig werden sollen. Die Antragstellerin erwartet ab Sendestart für das Versorgungsgebiet Bregenz im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von EUR 267.000,-, im zweiten Jahr EUR 427.000,- im dritten Jahr EUR 565.000,-, im vierten Jahr EUR 725.000,- und im fünften Jahr EUR 790.000,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die mit EUR 539.000,- im ersten bis EUR 634.000 im fünften Jahr beziffert werden. Im vierten Jahr wird ein kumulierter Verlust von EUR 318.000,- angegeben.

Die Antragstellerin steht in einem Medienverbund mit folgenden juristischen Personen, wobei für das gegenständliche Verfahren keine Beziehung unmittelbar relevant ist:

- Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR
- Medien Union GmbH
- MOIRA Rundfunk GmbH
- MOIRA Media Service GmbH
- Perikles Beteiligungs GmbH
- Radio Eins Privatrado GmbH
- DIGI Hit Programm Consulting GmbH
- Hit FM Privatrado GmbH
- Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH
- Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.
- Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH
- Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH

Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H.

Die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist eine zu 161300g beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bregenz mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 124.000,-. Geschäftsführer ist Michael Meister, der seit 12.08.1997 selbständig vertretungsbefugt ist. Michael Meister will die Geschäftsleitung nebenbei ausüben.

Michael Meister ist auch Gesellschafter und Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, einer zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Gesellschafter der Bodensee sind die Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH (38,15%), Ing. Anton Salzmann (36,69%), Michael Meister (14,68%) und Andreas Gessler (10,48%). An der Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH hält die MOIRA Media Service GmbH 100% der

Anteile. Die Gesellschafter der Bodensee Privatrado GmbH haben ihre Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile der Gesellschafterin Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH auf deren Muttergesellschaft erteilt.

Der Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen. Der Gesellschafter der Bodensee Ing. Anton Salzmann ist Maschinenbauingenieur und gründete 1972 ein Büro für Maschinen und Anlagenbau in Bregenz. Der Gesellschafter der Bodensee Andreas Gessler studierte Wirtschaftsinformatik und ist seit mehr als zehn Jahren in der Druck- und Verlagsbranche tätig. Seit 2000 ist er als Geschäftsführer der Schwäbischen Zeitung Friedrichshafen GmbH & Co. KG tätig.

Das Programm soll ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf die Zielgruppe der 14 bis 39-jährigen. Im Musikbereich sollen zum überwiegenden Teil die aktuellsten Hits aus den Charts der zurückliegenden zehn Jahre und neuere Musikrends frühzeitig erkannt und gespielt werden („Hot CHR“). Das Programmschema beinhaltet in der Zeit von 5.00 bis 22.00h (Sommerzeit 23.00h) moderiertes Programm, zwischen 22.00h und 5.00h unmoderiertes Musikprogramm. Im moderierten Teil sollen regelmäßige Welt- und Österreichnachrichten einschließlich lokaler Nachrichten mit eigenem Schwerpunkt zwei mal täglich, aktuelle ausführliche Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise. Ferner sind in den späten Abendstunden „Spezialsendungen“ aus bestimmten Musikbereichen, wie Acid, House, Disco, Funk, etc. geplant, die auch regionale Bands und Musiker einbinden sollen. Der lokale Wortanteil soll zwischen 5.00 und 23.00h 15% bis 20% ausmachen. Es sollen drei redaktionelle Mitarbeiter angestellt werden und weitere freie Mitarbeiter tätig werden. Ein Selbstfahrer-Sendestudio ist vorhanden. Die sonstige Studioteknik kann von Gesellschaftern bereitgestellt werden.

Es ist vorgesehen, dass Bodensee seine Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten bestreitet. Bodensee ist noch kein RMS-Partner, um überregionale Werbung zu akquirieren, eine Teilnahme ist aber vorgesehen. Es sollen auch vier Verkäufer angestellt werden, die in der lokalen Vermarktung tätig werden sollen, wobei geplant ist, Synergien mit der Starlet Media AG zu nutzen. Ein Schwerpunkt soll auch die lokale Vermarktung bzw die Lukrierung von Erlösen aus der Veranstaltung von Events sein, zB im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Seebädern, den Bregenzer Festspielen und gewissen Skigebieten. Kooperationen sind auch mit Interessenten außerhalb des Versorgungsgebietes, dh auch grenzüberschreitend geplant. Dabei erwartet die Antragstellerin, dass 20% bis 30% des Umsatzes – begünstigt durch technischen Spill-over und Pendleraufkommen - im Ausland erzielt werden können, wengleich das konkrete Konzept auch ohne diese Erlöse finanzierbar sein soll. Die Antragstellerin erwartet eine Reichweite von 20% bis 30% in der Zielgruppe, was einer Reichweite von 12% in der Bevölkerung entspricht. Die Antragstellerin erwartet ab Sendestart für das Versorgungsgebiet Bregenz im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von EUR 750.000,-, im zweiten Jahr EUR 1.400.000,- im dritten Jahr EUR 2.000.000,-, im vierten Jahr EUR 2.500.000,- und im fünften Jahr EUR 3.000.000,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die mit EUR 1.335.000,- im ersten bis EUR 1.660.000 im fünften Jahr beziffert werden. Im vierten Jahr wird ein kumulierter Gewinn von EUR 39.000,- angegeben.

Im Antrag (KOA 1.672/02-5, s39) führt die Antragstellerin aus, es handle sich um äußerst konservative Annahmen. „Für die Erlösplanung ergeben sich hierbei Werte, die im Gegensatz zu den Prognosen mancher selbsternannter „Radioexperten“ auf einem realistisch gesicherten, aber deutlich niedrigerem Niveau, angesiedelt sind.“ In der

Verhandlung vom 03.10.2002 wird im Rahmen der eingehenden Befragung von Michael Meister über die finanziellen Voraussetzungen von diesem das geplante Programm u.a. als „ambitioniert“ bezeichnet (KOA 1.672/02-23). Auch in der Verhandlung vom 22.04.2004 wurde das geplante Konzept im Rahmen einer Befragung betreffend die finanziellen Voraussetzungen als ambitioniert bezeichnet. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Antragstellerin eine Reichweite von 20% bis 30% in der Zielgruppe (dies entspricht einer Reichweite von 12% in der Bevölkerung) erwartet.

Für die Realisierbarkeit des Konzepts stützt sich die Antragstellerin insbesondere auf die Erfahrungen von Michael Meister, die dieser beim Rundfunksender N1 in Nürnberg gemacht hatte. Dabei führt Michael Meister aus, dass man es „mit einem ähnlichen Personalstand es geschafft [habe,] Marktführer zu werden. Hier habe man Events gestartet, ein- bis zweimal in der Woche mit 3000 bis 4.000 Besuchern [Verhandlung vom 07.10.2002: „4.000 bis 5.000“] und konnte 30.000 bis 40.000 DM lukrieren.“ Ferner wurde von Herrn Meister auf seine Erfahrung im Radiobetrieb bei Radio Lindau verwiesen und darauf, „dass die Situation bei Radio Lindau sich auf ähnlichen Versorgungsmaßstab bezogen hat wie die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Weiters sei es das selbe Gebiet gewesen.“ Radio Lindau habe im Jahre 1990/91 in etwa umgerechnet EUR 1,5 Mio. lokal lukriert. Der Werbemarkt habe sich fortentwickelt und Radio Lindau hatte nicht die freie Möglichkeit einer effizienten Nutzung lokaler Werbung, weil man Werbezeiten für die Funkkombi Bayern freihalten habe müssen.

Während die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH im ersten Jahr Einnahmen von EUR 267.000,- und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von EUR 150.000,- erwarten, rechnet die Bodensee im ersten Jahr bereits mit Einnahmen in Höhe von EUR 750.000,-. Die Übertragbarkeit des wirtschaftlichen Erfolgs von Radio N1 Nürnberg und Radio Lindau auf die konkrete Situation in Bregenz ist in hohem Maße anzuzweifeln. Hinsichtlich der Region Nürnberg bestehen beträchtliche Unterschiede in der versorgbaren Bevölkerung. Betreffend den Vergleich zu Radio Lindau ergeben sich Unterschiede bereits in der angegebenen Erlössituation (EUR 1,5 Mio betreffend Radio Lindau, EUR 3 Mio. betreffend das Versorgungsgebiet Bregenz). Diese Unterschiede können durch die angegebenen Umstände (Funkkombi Bayern, vergangene Zeit, Fortentwicklung des Werbemarktes) nicht glaubwürdig aufgeklärt werden, zumal die Antragstellerin selbst darauf verweist, dass Radio Lindau mit „Hot-AC“ ein anderes Format gespielt hat.

Über die Beteiligung der MOIRA Media Service GmbH bildet die Antragstellerin einen Medienverbund mit den folgenden juristischen Personen, wobei für das gegenständliche Verfahren keine Beziehung unmittelbar relevant ist:

- Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR
- Medien Union GmbH
- MOIRA Rundfunk GmbH
- MOIRA Media Service GmbH
- Perikles Beteiligungs GmbH
- Radio Eins Privatrado GmbH
- DIGI Hit Programm Consulting GmbH
- Hit FM Privatrado GmbH
- Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH
- Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.
- Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH
- Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Stellungnahmen der Landesregierung

Mit Schreiben vom 09.07.2002 (KOA 1.672/02-8) ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 27.08.2002, bei der KommAustria eingelangt am selben Tage und den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 27.08.2002 übermittelt (KOA 1.672 / 02-016), nahm das Land Vorarlberg wie im Folgenden ausgeführt zu den Anträgen Stellung:

„(...)Zu den mit Schreiben vom 9. Juli 2002 übermittelten sechs Anträgen auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Bregenz mit der Frequenz 91,5 MHz wird folgende Stellungnahme erstattet:

Die Landesregierung spricht sich wie bereits in früheren Stellungnahmen grundsätzlich dafür aus, dass in erster Linie jene Bewerbungen berücksichtigt werden, die durch den Sitz sowie die Beteiligungsverhältnisse des Programmveranstalters gewährleisten, dass eine möglichst enge Bindung an das Sendegebiet gegeben ist. Die weitgehende Übernahme von Mantelprogrammen aus anderen Sendegebieten kann der Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten nicht ausreichend gerecht werden. Weiters hält es die Landesregierung für unerlässlich, dass ein Programmveranstalter über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügt, weil dies eine wichtige Voraussetzung für einen möglichst hohen Anteil eigenständiger Programme ist, die ihrerseits einen wesentlichen Beitrag zur Vielfalt eines auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebots darstellen.

Unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 1 des Privatradiogesetzes festgelegten Reihenfolge von Kriterien geht die Landesregierung davon aus, dass das in erster Linie zu berücksichtigende Kriterium der Verbesserung der Versorgung in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet und der Beseitigung von Versorgungsmängeln auf den Antrag der Bregenzer Lokalradio GmbH zutrifft.

Für einen solchen Fall sieht § 23 Abs. 2 des Privatradiogesetzes allerdings kein Stellungnahmerecht der Landesregierung vor, was in den Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage damit begründet war, dass eine gesonderte Befassung des Landes in solchen Fällen, wo es um die Verbesserung (im Sinne einer Optiminierung des Empfangs innerhalb) eines solchen bestehenden Versorgungsgebietes geht, nicht erforderlich erscheine, da dies wohl regelmäßig im Interesse des betroffenen Landes liegen werde.“

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 06.09.2002 die Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ vor dem Hintergrund der bereits empfangbaren Programme im Raum Bregenz erörtert. Der Beirat hat sich für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Bregenzer Lokalradio GmbH ausgesprochen, da es nicht wünschenswert wäre, zwei Radios im Raum Bregenz mit jeweils ungenügender Versorgungsqualität zu haben.

In der Sitzung vom 07.05.2004 ist der Beirat über den Stand des Verfahrens zu dieser Übertragungskapazität neuerlich informiert worden. Dabei ist festgehalten worden, dass sich der Rundfunkbeirat in seiner ursprünglichen Empfehlung im Jahre 2002 für die Bregenzer Lokalradio GmbH ausgesprochen hat, welche nicht mehr Partei des Verfahrens ist. Der Rundfunkbeirat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und ist übereingekommen, keine neuerliche Stellungnahme abzugeben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur

Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 04.07.2002, 13 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Der Antrag der **Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH** langte rechtzeitig ein.

Der an die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 25.07.2002 wurde der Antragstellerin am 29.07.2002 zugestellt. Die Mängelbehebung am 13.08.2002 erfolgte daher vorerst nicht rechtzeitig. Mit Schreiben vom 22.08.2002, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG. Mit Bescheid vom 20.09.2002, KOA 1.672/02-22, bewilligte die KommAustria den Antrag auf Wiedereinsetzung. Die Mängelbehebung am 13.08.2002 erfolgte daher rechtzeitig, womit auch deren Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt.

Der an die **Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H.** erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 24.07.2002 wurde der Antragstellerin am selben Tag zugestellt. Die Mängelbehebung am 05.08.2002 erfolgte daher rechtzeitig, womit auch deren Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 07.10.2002 und am 22.04.2004, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 07.10.2002 mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Im übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf dem schlüssigen Gutachten von DI Franz Prull (KommAustria) und DI (FH) René Hofmann (Abt. Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH) als Amtssachverständige vom 09.09.2002.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ unter der GZ KOA 1.672/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann

zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Sämtliche Antragsteller haben ihren Sitz im Inland.

An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt. Die Anteile aller Antragsteller werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Die Gesellschaftsverträge der Antragsteller sehen ferner die Zustimmung der Gesellschaften zu einer allfälligen Übertragung von Anteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Das von der aufrechten Zulassung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH umfasste Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ würde sich mit dem Versorgungsgebiet „BREGENZ 91.5MHz“ nicht überschneiden. Dies gilt auch für das von der aufrechten Zulassung der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Keiner der übrigen Antragsteller befindet sich in einem Medienverbund, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz. 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/9). Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH liefert auch anderen Hörfunkveranstaltern das Mantelprogramm „KroneHit“. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu beachten, dass die Antragstellerin mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches plant, das bereits im Versorgungsgebiet Niederösterreich seit einigen Jahren umgesetzt werden kann, wobei zu beachten ist, dass das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ wesentlich größer ist als das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“. Das Konzept ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur (Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligung-GmbH, Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H., die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG) auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (erteilt mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Es ist daher davon

auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist wie bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu beachten, dass die Antragstellerin mit dem beantragten Konzept ein solches plant, das bereits im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin seit einigen Jahren umgesetzt werden kann. Das Konzept ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Der Geschäftsführer Michael Meister hat Erfahrung im Radio- und Medienbereich und hat als Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bereits ein Radioprogramm im Versorgungsgebiet „Spittal/Drau“ aufgebaut. Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der Starlet Media AG können auch die organisatorischen Voraussetzungen als gegeben erachtet werden.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist auf die Widersprüchlichkeiten zu verweisen, die sich im Vergleich des Antrags der Antragstellerin (KOA 1.672/02-5, s39) zu den Aussagen der Antragstellerin in der Verhandlung vom 03.10.2002 und in der Verhandlung vom 22.04.2004 ergeben: Während im Antrag das Konzept bzw. die im Konzept getroffenen Annahmen noch als „äußerst konservativ“ bezeichnet wurden, geht die Antragstellerin in den Verhandlungen davon aus, dass das geplante Konzept ein „ambitioniertes“ sei. Auch die Sicherheit des Eintreffens der Annahmen, es könne aus der zusätzlichen Berücksichtigung von Erlösquellen, wie der Eventveranstaltung oder der Vermarktung im Ausland, die Voraussetzungen der Finanzierbarkeit hergestellt werden, muss vor dem Hintergrund der Aussagen der Antragstellerin, das Konzept sei auch ohne diese Erlösquellen finanzierbar, gesehen werden. Die Wahrscheinlichkeit der Finanzierbarkeit des konkreten Konzepts ist schließlich auch insofern jedenfalls nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Einnahmen, mit der die Antragstellerin bereits im ersten Jahr rechnet, außer Verhältnis zu den geplanten Einnahmen der anderen Antragsteller stehen. Sie betragen im Vergleich zur PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH das knapp dreifache und zur Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH das fünffache. Diese Diskrepanzen wiegen umso schwerer, als die Zielgruppe, auf die das geplante Programm im „Hot CHR“ abzielt mit der Zielgruppe der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vergleichbar und im Verhältnis zum Konzept der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH beschränkter ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die technische Reichweite des Versorgungsgebietes „Bregenz 91,5 MHz“ 75.000 Personen umfasst. Selbst unter der Annahme, dass die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. die von ihr angegebene Reichweite von 12% der Bevölkerung im Versorgungsgebiet erreicht, was ca. 9.000 Personen entspricht, erscheinen die angenommenen Einnahmen verhältnismäßig hoch.

Auf der anderen Seite liegen deutlich höhere Ausgaben, die einerseits auf das „ambitionierte“ Konzept (z.B. moderiertes Programm mit einem Wortanteil von bis zu 20% in der Sommerzeit von 5.00 bis 23.00h, ein Schwerpunkt auf lokale Nachrichten, „Spezialsendungen“ etc.), dessen Planung glaubwürdig dargestellt wurde, und andererseits darauf zurückzuführen sind, dass die Antragstellerin im Gegensatz zu den beiden anderen Antragstellern in nicht vergleichbarem Ausmaß auf bestehende Ressourcen bzw. Nutzung von Synergien, insbesondere auf bestehende Programmelemente zurückgreifen kann. Die Ausgaben der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. betragen im ersten Jahr das mehr als zweieinhalbfache der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und das mehr als dreifache der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH. Dabei ist die Veranschlagung dieser Ausgaben angesichts der genannten Umstände glaubwürdig,

wenngleich der geplante Personalstand für das Vorhaben (drei hauptberufliche Programmmitarbeiter, vier freie Programmmitarbeiter und vier Verkäufer plus einem Verkaufsleiter) sogar sehr „schlank“ angesetzt wurde. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Geschäftsführer die Geschäftsführung auch nebenbei ausüben kann bzw. will und aus der Veranstaltung von Events Erlöse lukriert werden sollen, wofür im Antrag nur der Verkaufsleiter ausdrücklich zuständig sein soll.

Die Ausführungen der Bodensee Privatradio Gesellschaft m.b.H. zur Einnahmen-Ausgaben Situation und damit zur Sicherstellung der Finanzierung waren nicht zur Gänze überzeugend und konnten nicht annähernd beweisen, dass die Finanzierung für die Dauer einer Zulassung sichergestellt ist. Allerdings sind die finanziellen Voraussetzungen nicht zu beweisen, sondern bloß glaubhaft zu machen. Ferner dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios auch nicht überspannt werden. Und schließlich ist der Antragstellerin zugute zu halten, dass deren Geschäftsführer durch seine Tätigkeit im Gebiet der Rundfunkveranstaltung über gewisse Erfahrungen im Zusammenhang mit langfristigen Finanzplanungen verfügt. Demzufolge kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen angesehen werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Freistadt haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Vorarlberg

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2002 im Wesentlichen aus, dass jene Anträge Berücksichtigung finden sollen, die durch Sitz und Beteiligungsverhältnisse eine enge Bindung an das Versorgungsgebiet gewährleisten. Die Übernahme von Mantelprogrammen aus anderen Gebieten sei nicht ausreichend. Die Landesregierung hält es für unerlässlich, dass der Programmveranstalter über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügt, da dies eine Voraussetzung für einen möglichst hohen Anteil an Lokalität und Eigenständigkeit der Beiträge ist.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung vom 06.09.2002 für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Bregenzer Lokalradio GmbH ausgesprochen. Der Rundfunkbeirat hat in der Sitzung vom 07.05.2004 zur Kenntnis genommen, dass die Bregenzer Lokalradio GmbH nicht mehr Partei des Verfahrens ist und ist übereingekommen, keine neuerliche Stellungnahme abzugeben.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Im gegenständlichen Verfahren liegen der KommAustria nur Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vor.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur

bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Weiters sind bei der Entscheidung der Regulierungsbehörde auch die Ziele des § 2 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) zu beachten.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Auswahlentscheidung

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH plant ein Programm als ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 14 und 49 Jahren – Kernzielgruppe der 20 bis 39jährigen - und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Im Programmschema sind regelmäßige, eigengestaltete Welt- und Österreichnachrichten, aktuelle ausführliche Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise geplant.

Zwar entspricht es den Gegebenheiten, dass im Gebiet Bregenz noch kein privates „Jugendradio“ verbreitet wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch die von der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vorgelegte Studie der Turcsanyi Media Consulting „Vorarlberger Radioangebote – Eine Analyse aus dem Radiotest 2003“. Ferner ist festzustellen, dass mit Antenne Vorarlberg bereits ein privates Programm im AC-Format vorhanden ist.

Jedoch wird der Unterschied zwischen den Antragstellern insofern nivelliert, als eines der Hauptelemente für die Ausrichtung als „Jugendradio“, nämlich die Zielgruppe, auf die die Antragsteller ihr Programm fokussieren wollen [im Fall der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH auf die Zielgruppe der 10-39-jährigen - „Kernzielgruppe“ **14 bis 29** -, der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. auf die Zielgruppe der **14 bis 39**-jährigen und der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf die Zielgruppe der Hörer zwischen 14 und 49 Jahren – Kernzielgruppe der **20 bis 39**-jährigen] bei allen Antragstellern hauptsächlich auf das jüngere Bevölkerungssegment abzielt. Schließlich ist das Programm der Antenne Vorarlberg auf eine im Durchschnittsalter ältere Zielgruppe gerichtet als alle von den Antragstellern beantragten Programme. Dies ist auch aus der von der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vorgelegten Studie der Turcsanyi Media Consulting ableitbar.

Hinsichtlich des Elements der Eigengestaltung plant kein Antragsteller die Übernahme von Mantelprogrammen. Auf Grundlage nur des Elements der Eigengestaltung lässt sich ein Vorrang der einen oder anderen Antragstellerin nicht begründen.

Dennoch sind die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. mit ihren Konzepten betreffend die Zulassung zur Veranstaltung des geplanten Programms als Jugendradio gegenüber der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vor dem Hintergrund, dass es in dem Versorgungsgebiet kein „Jugendradio“ gibt, leicht im Vorteil. Allerdings gilt es im Hinblick auf die Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt folgende Punkte zu beachten:

Einerseits sollen nämlich im Programm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH lokale Elemente nicht nur in größerem Umfang eigens für Bregenz gestaltet und dort ausgestrahlt werden, sondern auch bei Ereignissen von größerer Bedeutung im gemeinsamen Programm „Kronehit“ Berücksichtigung finden, sodass es bei der Auswahlentscheidung nicht nur darauf ankommen kann, dass es sich bei einem beantragten Programm um ein „Jugendprogramm“ handelt.

Andererseits bedeutet Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt auch, dass die dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms sichergestellt ist. Dies erkennt auch die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Stellungnahme an. So ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen auch nicht etwa ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wird durch § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. insofern gestützt, da diese Bestimmung davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert also grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“. (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; weiters BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Ein Versorgungsgebiet mit etwa 75.000 Personen kann nicht etwa automatisch die Sicherstellung der Finanzierbarkeit eines jeden Programms garantieren, sondern ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit in noch stärkerem Ausmaß als bei Versorgungsgebieten mit großer Bevölkerungszahl von den konkreten Konzepten der Antragsteller abhängig. Aus diesem Grunde geht die KommAustria davon aus, dass den finanziellen Voraussetzungen bzw. dem Finanzplan der einzelnen Antragsteller im gegenständlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH plant mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches, das bereits im Versorgungsgebiet Niederösterreich seit einigen Jahren umgesetzt werden kann. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur (Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligung-GmbH, Printmedien

Beteiligungsgesellschaft m.b.H., die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG) auch in finanzieller Hinsicht die größte Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms.

Zwar ist betreffend § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G auch auf die Eigentümerstruktur der und die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern und an den Inhabern von Tageszeitungen Bedacht zu nehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern - wozu gemäß § 2 Z. 6 PrR-G auch Inhaber von Tages- und Wochenzeitungen gehören – hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5). Bei Anwendung der Auswahlkriterien des § 6 PrR G ist allerdings zum einen der systematische Zusammenhang mit § 9 und § 17 PrR G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern im Zusammenhang mit dem Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes je nach den Umständen des Einzelfalles hingenommen wird (BKS 14.12.2001, GZ 611.151/001-BKS/2001). Zum anderen kommt dem Umstand der Verflechtung mit dem Printmediensektor im konkreten Fall angesichts des auch von der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. relevierten Umstandes einer starken Konzentration von reichweitenstarken Medien in Vorarlberg im „Vorarlberger Medienhaus“ (Vorarlberger Nachrichten, NEUE Vorarlberger Tageszeitung, Antenne Vorarlberg) geringere Bedeutung zu.

Der Finanzplan ist schlüssig und operiert angesichts der Größe des Versorgungsgebietes mit realistischen Annahmen. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Rückgriffs auf bereits vorhandene Ressourcen und Programmelemente sowie von Synergien mit der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ ist die Antragstellerin auch nicht im selben Maße, wie die anderen Antragsteller auf das Erzielen von hohen Einnahmen angewiesen. Schließlich kann die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wie kein anderer Bewerber auf große Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur verweisen, die in höchstem Maße die fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms gewährleistet.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf die Zielgruppe 10-39 – Kernzielgruppe 14 bis 29 - ausgerichtet ist. Mit dem Programm sollen junge Menschen mit hohem Interesse an Entertainment, Stars, Kino, Sport, Internet und Lifestyle erreicht werden. Das Programmformat soll genaue Informationen für die Zielgruppe, welche Veranstaltungen, zu welcher Zeit, an welchem Ort stattfinden, weiters gezieltes Service für die Zielgruppe sowie Prominenten-Statements, durch welche die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden soll, beinhalten. In der Zeit von 14.00h bis 19.00h sind zur vollen und halben Stunde lokalspezifische redaktionelle Party-Tipps vorgesehen sowie die Gestaltung einer Serviceschiene (Wetter, Verkehr) mit insgesamt sechs bis acht Minuten pro Stunde. Party FM sendet keine (Welt-) Nachrichten.

Zwar wird dem Bedürfnis des Versorgungsgebietes nach einem Jugendradio durch das geplante Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH Rechnung getragen. Gegenüber der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH gebührt der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH der Nachrang, da zum einen durch die in weiten Teilen gleichartigen Inhalte und den sehr schmalen Ausschnitt der Zielgruppe aus der Gesamtbevölkerung (Kernzielgruppe 14 bis 29) bereits eine Nähe zu einem Spartenprogramm (vgl. § 16 Abs. 6 PrR-G) für ein Versorgungsgebiet besteht, das noch nicht als ausreichend mit Vollprogrammen versorgt angesehen werden kann. Diese Nähe kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH keine (Welt-) Nachrichten sondern lediglich redaktionelle Party-Tipps für die angestrebte Zielgruppe zu senden beabsichtigt. Insofern und angesichts des Umstandes, dass lediglich in der Zeit zwischen 14.00h und 19.00h ein Wortprogramm eigens für Bregenz gestaltet werden soll, ist auch der Lokalbezug des geplanten Programms ein solcher, der nur in beschränkterem Ausmaß auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt.

Ferner ist – wie bereits oben ausgeführt - im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, da § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzu beziehen. [Hervorhebung nicht im Original]“. (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002). Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH hat die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Baden glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt. Im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ist daher der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vor der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH der Vorrang einzuräumen.

Die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf die Zielgruppe der 14 bis 39-jährigen. Im Musikbereich sollen zum überwiegenden Teil die aktuellsten Hits aus den Charts der zurückliegenden zehn Jahre und neuere Musikrends frühzeitig erkannt und gespielt werden („Hot CHR“). Das Programmschema beinhaltet in der Zeit von 5.00 bis 22.00h (Sommerzeit 23.00h) moderiertes Programm, zwischen 22.00h und 5.00h unmoderiertes Musikprogramm. Im moderierten Teil sollen regelmäßige Welt- und Österreichnachrichten einschließlich lokaler Nachrichten mit eigenem Schwerpunkt zwei mal täglich, Spezialeinsendungen aus bestimmten Musikbereichen in den späten Abendstunden sowie aktuelle ausführliche Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise. Der lokale Wortanteil soll zwischen 5.00 und 23.00h 15% bis 20% ausmachen.

Im Vergleich zur Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. gebührt der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH der Vorrang, da die Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. die finanziellen Voraussetzungen zwar gerade noch glaubhaft machen konnte, jedoch der Behörde nur wenig sicher erscheint, dass die Antragstellerin das geplante Programm für die Dauer der Zulassung herstellen und verbreiten kann. Die Angaben betreffend die finanziellen Voraussetzungen hinsichtlich der Einnahmen waren widersprüchlich und in wesentlichen Aussagen wenig realistisch. Im Zusammenhalt mit den vergleichsweise hohen Ausgaben, die auf das „ambitionierte“ Konzept (z.B. moderiertes Programm mit einem Wortanteil von bis zu 20% in der Sommerzeit von 5.00 bis 23.00h, ein Schwerpunkt auf lokale Nachrichten, „Spezialeinsendungen“, etc.) und darauf zurückzuführen sind, dass die Antragstellerin im Gegensatz zu den beiden anderen Antragstellern in nicht vergleichbarem Ausmaß auf bestehende Ressourcen, insbesondere auf bestehende Programmelemente zurückgreifen kann, konnten die Ausführungen der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Behörde nicht annähernd davon überzeugen, dass die Finanzierung für die Dauer einer Zulassung im gleichen Maße sichergestellt ist, wie bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen geht die KommAustria nicht davon aus, dass bei der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen.

Zu dieser Entscheidung kommt die KommAustria auch unter Bedachtnahme der Tatsache, dass im Antrag der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich des Programms ein höherer Lokalbezug vorgesehen ist als bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass der von der Bodensee Privatradio Gesellschaft m.b.H. vorgesehene Lokalbezug den von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH geplanten Lokalbezug nicht ausschlaggebend überwiegt, da die Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung hinsichtlich des zu erwartenden Programms bzw. der Gewährleistung der Ziele des PrR-G auch die wirtschaftliche Situation der einzelnen Antragsteller zu beachten hat, sodass auf Grund der nicht gänzlich nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten der Bodensee Privatradio Gesellschaft m.b.H. unter Berücksichtigung der geringen Größe des Versorgungsgebietes der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH der Vorzug einzuräumen war. Dies gilt ebenso für die intendierte Eigenständigkeit des Programms, kann doch bei der Beurteilung, in wie weit ein eigenständiges Programm tatsächlich erwartet werden kann, auch die wirtschaftliche Situation mit in Betracht gezogen werden (BKS 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung vom 06.09.2002 für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Bregenzer Lokalradio GmbH ausgesprochen. Der Rundfunkbeirat hat in der Sitzung vom 07.05.2004 beschlossen, keine neuerliche Stellungnahme abzugeben. Da die Bregenzer Lokalradio GmbH nicht mehr Partei des Verfahrens ist, konnte der Stellungnahme des Beirates nicht gefolgt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 27.08.2002 führt die Landesregierung im Wesentlichen aus, dass jene Anträge Berücksichtigung finden sollen, die durch Sitz und Beteiligungsverhältnisse eine enge Bindung an das Versorgungsgebiet gewährleisten. Die Übernahme von Mantelprogrammen aus anderen Gebieten sei nicht ausreichend. Die Landesregierung hält es für unerlässlich, dass der Programmveranstalter über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügt, da dies eine Voraussetzung für einen möglichst hohen Anteil an Lokalität und Eigenständigkeit der Beiträge ist.

Der Stellungnahme der Landesregierung wurde insoweit gefolgt, als diese es für unerlässlich hält, dass der Programmveranstalter über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfüge, da dies eine Voraussetzung für einen möglichst hohen Anteil an Lokalität und Eigenständigkeit der Beiträge sei. Auch unter dem Gesichtspunkt der Regionalbezogenheit war im Hinblick auf die Größe des Versorgungsgebietes und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die konkreten Konzepte der Bewerber die Zulassung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu erteilen, da diese Antragstellerin die

größte Gewähr dafür bietet, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms sichergestellt ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein

Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 1 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängig sind, nach der bis zum In-Kraft-Tretens des TKG 2003 geltenden Rechtslage, das heißt insbesondere nach dem TKG, zu Ende zu führen. Das vorliegende Verfahren ist seit spätestens dem Ende der Ausschreibungsfrist am 04.07.2002, 13 Uhr, und dem Einlangen der Anträge bei der KommAustria anhängig. Das TKG 2003 wurde am 19.8.2003 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat am 20.8.2003 in Kraft. Das gegenständliche Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bereits anhängig; aufgrund dessen war nach den Bestimmungen des TKG zu entscheiden.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29. Juni 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

**Beilage 1 zu
KOA 1.672/04-10**

1	Name der Funkstelle	BREGENZ 3																																																																																																																																		
2	Standort	Gebhardsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	91,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E45 05		47N29 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	624																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>14,0</td> <td>11,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>5,0</td> <td>10,0</td> <td>16,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>19,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	16,0	14,0	11,0	8,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	3,0	3,0	5,0	10,0	16,0	19,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	21,0	23,0	23,0	23,0	23,0	22,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	21,0	19,0	17,0	16,0	14,0	14,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,0	16,0	17,0	18,0	19,0	19,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	16,0	14,0	11,0	8,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	3,0	5,0	10,0	16,0	19,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	23,0	23,0	23,0	23,0	22,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	19,0	17,0	16,0	14,0	14,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	16,0	17,0	18,0	19,0	19,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	BE FM 250 E																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	B hex	FF hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			